

Masterstudiengang Bildungswissenschaft Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit

Nach geltender Studiengangsspezifischer Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Bildungswissenschaft der Universität Rostock vom 20. Juli 2016.

Voraussetzung für eine Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 14 Absatz 1 der SPSO 2016:

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

- 1. alle Modulprüfungen sind erfolgreich abgelegt, deren Regelprüfungstermin vor dem dritten Fachsemester liegen;
- 2. der Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden

Wintersemester 20...

Sommersemester 20...

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Hiermit stelle ich den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit. Ich erkläre, dass ich die Masterprüfung im Masterstudiengang weder an der Universität Rostock noch an einer anderen Universität eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden habe oder mich an einer anderen Universität in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinde oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden bin.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Thema der Masterarbeit (Bitte in Druckschrift ausfüllen!)

Englischsprachige Übersetzung des Themas (Bitte in Druckschrift ausfüllen!)

Datum

Unterschrift des Erstgutachters der Masterarbeit

Datum

Unterschrift des Zweitgutachters der Masterarbeit

Mit dem Antrag einzureichen:

- gültige Studienbescheinigung

Anlage 1

Informationsblatt zum Masterstudiengang Bildungswissenschaft
Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung Juli 2016

Abschlussprüfung – Prüfungsteil: Masterarbeit

Gemäß § 25 Absatz 2 der RPO BA/MA 2012:

„Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Rostock eingeschrieben ist und die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung bestimmten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.“

Gemäß § 14 Absatz 1 der SPSO 2016:

- alle Modulprüfungen sind erfolgreich abgelegt, deren Regelprüfungstermin vor dem dritten Fachsemester liegen;
- 2. der Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden

Fristen für die Anmeldung zur Abschlussprüfung:

- Anmeldung zum Wintersemester: **bis 19. August**
 Beginn der Bearbeitungszeit: 1. Oktober
 Dauer der Bearbeitungszeit: 20 Wochen
- Anmeldung zum Sommersemester: **bis 17. Februar**
 Beginn der Bearbeitungszeit: 1. April
 Dauer Bearbeitungszeit: 20 Wochen

Fällt der Anmeldeschluss auf ein Wochenende, dann ist der nächste Werktag der letzte Tag der Anmeldung.